



Wohnungsvergaberichtlinien

Gültig ab 5.11.2025, Gemeinderatsbeschluss vom 14.05.2025

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Mietwohnungen, die sich im Eigentum der Stadt Salzburg befinden und für alle Miet- und Mietkaufwohnungen mit Vergaberecht durch die Stadt Salzburg.

2. Definitionen

2.1. Bedarfsgerechte Wohnungsgröße:

Die bedarfsgerechte Wohnungsgröße richtet sich nach der Personenzahl. Bei nachgewiesenem Mehrbedarf sind zusätzliche Zimmer möglich. Ein Wechsel in eine Wohnung mit gleicher Zimmerzahl ist ebenfalls möglich.

1 erwachsene Person	1 Zimmer oder kl. 2 Zimmer
1 erwachsene Person mit persönlicher Assistenz oder 24-Std.-Betreuung	3 Zimmer
2 Personen-Haushalt	2 Zimmer
Alleinerziehend mit 1 Kind	2 Zimmer oder kl. 3 Zimmer
3 Personen	3 Zimmer
4 Personen	3-4 Zimmer
5 Personen	3-5 Zimmer
6 Personen	ab 4 Zimmer
Ab 7 Personen	ab 5 Zimmer

2.2. **Schul- und Ausbildungszeiten:** Ausbildungen und Schulzeiten, die nach dem 16. Lebensjahr begonnen wurden. Lehrzeiten, Maturaausbildung, ...
Ausbildungsnachweis: Lehrvertrag, Abschlusszertifikat, Zeugnis, ...

2.3. **Fachkräfte in Mangelberufen:** Bedienstete, für die der Magistrat Salzburg dringenden Bedarf hat, wie Pflegekräfte, pädagogische Kräfte, Techniker:innen, IT-Expert:innen

2.4. **Notunterkünfte:** wie Frauenhaus, Mutter-Kindheim, Übergangswohnungen, Jugendheime, MeinZuhause und ähnliche Betreuungseinrichtungen

2.5. **Änderung der Lebenssituation (gravierend):** wie Geburt eines Kindes, Todesfall, aufgrund gravierender Veränderung der gesundheitlichen Situation der in der Wohnung dauerhaft wohnenden Personen.

2.6. **Mehrbedarf:** wie gesundheitliche Gründe, geteilte Obsorge und regelmäßiger Besuch der Kinder/des Kindes.

2.7. **Persönliche Assistenz:** Alleinstehende Menschen, die in Folge einer Beeinträchtigung auch nachts auf Leistungen einer persönlichen Assistenz (Leistung des Landes Salzburg) angewiesen sind.

2.8. **Wohnungsverlust:** Nicht selbstverschuldeter Wohnungsverlust in den nächsten drei Monaten.



- 2.9. **Schichtarbeit:** Punkte gibt es für Nachtdienst bzw. Schichtdienst in der Nacht, wenn kein eigenes Zimmer zum Ruhen tagsüber vorhanden ist.
- 2.10. **Nachweise für Zusatzpunkte Deutschkenntnisse sind:** Pflichtschulabschluss an einer Schule mit deutscher Unterrichtssprache, höherwertiger Schulabschluss, Abschlusszeugnis einer deutschen Schule im Ausland (zb. Goethe-Institut), Bestätigung Testung B1-Niveau durch ein zertifiziertes Institut, Integrationsvereinbarung, Positives Zeugnis B1-Niveau, Nachweis der Beherrschung der österreichischen Gebärdensprache, behördliche Bestätigung, dass eine Absolvierung eines Deutschkurses oder Prüfung nicht möglich ist, Nostrifizierung mit Deutsch als Unterrichtssprache. Punkte für Deutschkenntnisse können für alle volljährigen Personen eines Antrages vergeben werden.
Keine Nachweispflicht besteht für Österreicher:innen und Menschen mit deutscher Muttersprache.
- 2.11. **Ehrenamtliche Tätigkeit:** Mindestens zwei Jahre zusammenhängende ehrenamtliche Tätigkeit mit einem Mindeststundenausmaß von 90 Stunden pro Jahr. Bestätigung durch den Verein ist notwendig.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Die Vergabe einer Wohnung setzt voraus, dass hierfür ein gültiger und vollständiger Antrag vorliegt.
- 3.2. Als Grundlage für den Erhalt von Punkten gemäß Anhang I dienen die jeweils erforderlichen Nachweise, die vom Wohnungswerber von sich aus beizubringen sind (ohne Nachweis keine Punkte).
- 3.3. Bei gleicher Punkteanzahl entscheidet das Datum der Antragstellung.
- 3.4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohnung.
- 3.5. Die Wohnung muss zur Begründung des Hauptwohnsitzes und ausschließlicher regelmäßiger Verwendung als Wohnung sowie zur Befriedigung des dringenden Wohnbedarfes des Wohnungswerbenden dienen.
- 3.6. Eine Versorgung im gesamten Stadtgebiet ist zumutbar. Von den drei Wohnungsangeboten soll sich eines im angegebenen Stadtteil befinden. Standortwünsche können die Wartezeit verlängern.
- 3.7. Ein Drittel des Gesamteinkommens ist für die Mietzinszahlung zumutbar.
- 3.8. Die Versorgung wird mit einer bedarfsgerechten Wohnungsgröße vorgenommen.
- 3.9. Personen, die bedingt selbstständig wohnfähig sind, müssen eine Betreuung nachweisen.
- 3.10. Die Haustierhaltung ist mit dem Vermieter abzuklären.
- 3.11. Mietverträge bei stadteigenen Wohnungen werden auf höchstens 10 Jahre befristet. Ein neuerlicher Vertragsabschluss (Verlängerung) ist möglich. Sollte die Wohnung nicht binnen 3 Monaten bezogen werden, kann der Mietvertrag wieder aufgelöst werden.
- 3.12. Die Punkteberechnung in Anhang II wird jährlich zum 1. Februar an die Höhe der Ausgleichszulage angeglichen. Die Einkommensobergrenzen in Anhang III werden den jeweils für die Wohnbeihilfe gültigen Einkommensobergrenzen der Salzburger Wohnbauförderung angepasst.
- 3.13. Bei einer Weitergabe der Wohnung durch Mietvertragsübertragung ist die Neuzuweisung einer Wohnung ausgeschlossen.
- 3.14. An Personen, gegen die eine offene Forderung aus dem Kautionsfonds besteht, wird bis zur vollständigen Tilgung keine Wohnung vergeben.
- 3.15. Bei Änderungen der Lebensumstände muss eine Meldung im Wohnservice erfolgen.
- 3.16. Mieter:innen von Wohnungen der Kategorien B, C und D haben einen Wohnbedarf und können einen Antrag stellen.
- 3.17. Personen, die über einen oder mehrere Nebenwohnsitze verfügen, müssen diese aufgeben, ausgenommen Personen in Notwohnungen bzw. Rehabilitations- und Therapiezentren, Haftanstalten und betreuten Wohneinrichtungen.

4. Persönliche Voraussetzungen

- 4.1. Die wohnungwerbende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Altersgrenze gilt nicht für mündige minderjährige Eltern, die gemeinsam oder alleine mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben sowie für mündige minderjährige Jugendliche, die aufgrund einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe in einer Einrichtung untergebracht sind.

- 4.2. Die wohnungwerbende Person muss förderungswürdig im Sinne des aktuellen Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes sein, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.
- 4.3. Die Einkommensgrenzen in Anhang III dürfen nicht überschritten werden.
- 4.4. Hauptwohnsitz und Beschäftigung
 - 4.4.1. Die wohnungwerbende Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit 5 Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg wohnhaft und gemeldet oder 5 Jahre in der Stadt durchgehend beschäftigt sein, oder
 - 4.4.2. insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg wohnhaft und gemeldet bzw. 10 Jahre in der Stadt Salzburg beschäftigt gewesen sein.
 - 4.4.3. Es gilt auch eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz oder der bestätigte gewöhnliche Aufenthalt.
 - 4.4.4. Schul- und Ausbildungszeiten nach dem vollendeten 16. Lebensjahr werden der Berufstätigkeit gleichgesetzt.
 - 4.4.5. Krankengeldbezug, Kinderbetreuung- und Wochengeldbezug, der Bezug von Sozialhilfe, Behindertenhilfe, BMS und Sozialunterstützung sowie der Bezug von AMS-Leistungen werden der Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, vorausgesetzt das letzte Beschäftigungsverhältnis vor Bezug war in der Stadt Salzburg.
 - 4.4.6. Zeiten außerhalb der Stadt Salzburg, in denen eine stationäre Therapie absolviert oder eine Haftstrafe verbüßt wird bzw. die Unterbringung in einer betreuten Wohnform außerhalb der Stadt Salzburg, werden Zeiten des Hauptwohnsitzes gleichgesetzt. Voraussetzungen sind, dass die Therapie, Haftstrafe bzw. betreutes Wohnen nicht in der Stadt Salzburg möglich ist und der Hauptwohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt davor in der Stadt Salzburg war.
- 4.5. Folgende Personen erfüllen aufgrund ihrer Aufenthaltsberechtigung die Grundvoraussetzungen:
 - 4.5.1. Österreichische Staatsbürger:innen
 - 4.5.2. EWR- und Schweizer Bürger:innen welche zum dauernden Aufenthalt für EWR- und Schweizer Bürger:innen gemäß § 53a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG berechtigt sind
 - 4.5.3. Deutsche Staatsbürger:innen aufgrund des Fürsorgeabkommens zwischen Österreich und Deutschland nach einem Jahr rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich
 - 4.5.4. Drittstaatsangehörige mit unbefristetem Aufenthaltstitel
 - 4.5.5. Asylberechtigte mit einem positiven Asylbescheid.
- 4.6. Personen, deren Wohnbedarf nicht durch Eigentum (Wohnung, Haus) in der Stadt Salzburg oder in zumutbarer Entfernung zur Stadt Salzburg abgedeckt ist.
- 4.7. Die Voraussetzungen in den Punkten 4.1., 4.4. und 4.5. gelten für die antragstellende Person. Bei Punkt 4.5. benötigen mitziehende Personen zumindest einen erlaubten Aufenthalt in Österreich. Die Punkte 4.2., 4.3. und 4.6 betreffen sämtliche Personen im Antrag.

5. Einkommen

- 5.1. Für die Berechnung des Einkommens werden die vollständigen Einkommensunterlagen der antragstellenden und aller mitziehenden Personen des vergangenen Jahres herangezogen.
- 5.2. Als Nachweise kommen in Betracht:
 - 5.2.1. Arbeitnehmerveranlagungsbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr, bei nichtselbstständiger Arbeit.
 - 5.2.2. Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr, wenn entweder zusätzlich Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit oder ausschließlich sonstige Einkunftsarten vorliegen.
 - 5.2.3. Der letztgültige Einheitswertbescheid, wenn kein Einkommenssteuerbescheid für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vorliegt.
 - 5.2.4. Scheidungsbeschluss samt Vermögensauseinandersetzung bzw. das Scheidungsurteil für einen allfälligen Ehegattenunterhalt.

- 5.2.5. Aktuelle Bestätigung über den Kindesunterhalt (Bestätigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, gerichtliche Entscheidung, vor Gericht geschlossener Vergleich), wobei eine Neuvorlage solange nicht erforderlich ist, als diese dem Unterhaltsbedarf der für das Kind geltenden Altersstufe entspricht.
 - 5.2.6. Bestätigung über den Bezug und die Höhe von Wochen- bzw. Kinderbetreuungsgeld.
 - 5.2.7. Bestätigung über den Bezug von Schüler- oder Studienbeihilfe.
 - 5.2.8. Bestätigung über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen.
 - 5.2.9. Nachweise über den Bezug von sonstigen Leistungen (wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, BMS, Sozialunterstützung).
 - 5.2.10. Wenn noch kein Arbeitnehmerveranlagungsbescheid oder Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres vorliegt, gilt bis 01.04. die Vorlage des Bescheides vom Vorvorjahr.
 - 5.2.11. Bei plötzlicher langfristiger finanzieller Veränderung, wie Pensionierung, Scheidung, langfristige Erkrankung, werden die Einkommensunterlagen der letzten 3 Monate oder der aktuelle Pensions- oder Ruhegenussbezug zur Berechnung herangezogen.
 - 5.2.12. Wenn kein Arbeitnehmerveranlagungsbescheid oder Einkommenssteuerbescheid für das Vorjahr möglich ist, etwa aufgrund Auslandsaufenthaltes, Arbeitsbeginn, Schulbesuch, werden die Einkommensunterlagen der letzten 3 Monate zur Berechnung herangezogen.
- 5.3. Unterhaltszahlungen, Gehaltspfändungen, Unterhaltspfändungen sowie Abschöpfungsverfahren und Zahlungspläne werden berücksichtigt.
- 5.4. Pflegegeld und Familienbeihilfe wird nicht als Einkommen gerechnet.
- 5.5. Für die Berechnung der Einkommenspunkte wird das Jahreswöhlstel des gesamten Haushaltseinkommens durch folgende Faktoren dividiert:

1,4	Alleinerziehende Person
1,2	Erwachsene Person
0,7	weitere erwachsene Person im gemeinsamen Haushalt
0,3	für das erste Kind
0,2	für jedes weitere Kind
0,2	bei Schwangeren ab Vorlage des Eltern-Kind-Pass

- 5.6. Für die Einkommenspunkte-Zuteilung gilt die Einkommenstafel, Anhang II.

6. Sonderwartezeiten

Folgende Wohnungswerber:innen müssen eine Sonderwartezeit bis zur Einreichung eines Neuansuchens in Kauf nehmen:

6.1. Sonderwartezeit 3 Jahre:

- 6.1.1. Personen, die drei ihnen konkret angebotene, ihrem Einkommen und ihrer Haushaltsgröße entsprechende Wohnungen ablehnen.
- 6.1.2. Personen, die aufgrund der Härtefallklausel als dringlich eingestuft und in der Vergabe vorgezogen berücksichtigt werden und auf die zugewiesene Wohnung verzichten.
- 6.1.3. Personen, die aus einer Gemeindewohnung wegen Nichtbezahlung des Mietzinses trotz Leistbarkeit zum Zeitpunkt der Zuweisung gekündigt wurden. Die Sonderwartezeit beginnt ab Bezahlung des gesamten Mietzinsrückstandes. Ausgenommen Regulierungsverfahren unter Vorlage einer entsprechenden Bestätigung (Edikt).
- 6.1.4. Personen, die bereits eine Wohnung durch die Stadt Salzburg erhalten haben. In diesem Fall ist ein Ansuchen frühestens drei Jahre nach Zuweisung möglich. Ausgenommen sind gravierende Änderungen der Lebenssituation.

6.2. Sonderwartezeit 5 Jahre:

- 6.2.1. Personen, die nach erfolgter Wohnungszuweisung mehr als 2 Personen in der Wohnung aufnehmen (Geburt ausgenommen) können erst nach einer Sonderwartezeit von 5 Jahren ab Wohnungszuweisung um eine größere Wohnung ansuchen.

6.3. Sonderwartezeit 10 Jahre:

- 6.3.1. Personen, die Mitarbeiter:innen des Wohnservice tätlich angegriffen haben.
- 6.3.2. Personen, die aufgrund eines Kündigungstatbestandes nach § 30 Abs. 2 Z 3 MRG gekündigt worden sind oder das Mietverhältnis gem. § 1118 1. Satz ABGB aufgelöst wurde.
- 6.3.3. Personen, die aufgrund wesentlich falscher Angaben Punkte erschlichen und infolge dessen unrechtmäßig eine Wohnung erhalten haben.
- 6.3.4. Personen, die eine Wohnung ohne Zuweisung bezogen haben.
- 6.3.5. Personen, die eine Wohnung unrechtmäßig weitergegeben haben.
- 6.3.6. Personen, die eine Wohnung zweckwidrig oder missbräuchlich verwenden, z.B. Kurzzeitvermietung über Internetplattformen.
- 6.3.7. Personen, die aufgrund Nichtbenützung einer Wohnung nach § 30 Abs. 2 Z 6 MRG gekündigt worden sind.
- 6.3.8. Die Punkte 6.3.2. bis 6.3.7. betreffen Wohnungen mit Vergaberecht der Stadt Salzburg.

7. Ausnahmen

7.1. Diese Richtlinie gilt nicht für:

- 7.1.1. die Vergabe von Übergangswohnungen.
- 7.1.2. Projekte, bei denen die Vergabe auf Grundlage eines gesonderten Amtsberichtes erfolgt
- 7.1.3. den Wohnungstausch.
- 7.1.4. die Vergabe von Wohnungen an neu aufzunehmende Fachkräfte (Mangelberufe), die für den Magistrat der Stadt Salzburg dringend benötigt werden. Der Mietvertrag wird zunächst auf drei Jahre befristet, mit der Möglichkeit einer Verlängerung.
- 7.1.5. den Wechsel von einer größeren geförderten Mietwohnung, mit Vergaberecht der Stadt Salzburg, in eine kleinere Wohnung.

7.2. Die Punktebewertung lt. Anhang I gilt nicht für:

- 7.2.1. besonders berücksichtigungswürdige Härtefälle
- 7.2.2. Sondervergaben
- 7.2.3. Bezugsfertige Wohnungen, die mindestens 8-mal angeboten wurden oder bereits seit 3 Monaten in der Vergabe sind.

8. Verfahren

8.1. Ansuchen

Eine Aufnahme in die Wohnungsvergabe setzt ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular, die Abgabe aller notwendigen Unterlagen (in Kopie) und die Erfüllung der Grundvoraussetzungen voraus. Antragstellende, die ihren Antrag unvollständig einreichen, werden schriftlich über die fehlenden Unterlagen informiert und erhalten eine Frist von acht Wochen zur Vervollständigung. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Nachreichung, wird der Antrag geschlossen. Zusätzlich ist der Datenschutz zu wahren und die Einwilligungserklärung für die Verarbeitung und Weitergabe der Daten zu unterfertigen. Nach einer dreimonatigen Wartezeit (Mindestvormerkdauer) wird der Antrag aktiv und in die Vergabe aufgenommen. Ein Vorsorgeansuchen ist nicht möglich, ausgenommen es handelt sich um Personen, die in einer Einrichtung mit therapeutischer und/oder sozialarbeiterischer Zielsetzung untergebracht sind (wie Entwöhnungsmaßnahmen, ambulantes Übergangswohnen, Wohngemeinschaften der KJH) und die Absolvierung der Maßnahme zielführend ist.

Nach Aktivstellung des Antrages ist jederzeit mit der Versorgung zu rechnen. Wartezeiten sind einzuplanen. Die Versorgung erfolgt nach Verfügbarkeit der Wohnungen.

Bei begründeten Fällen (Einzelfallprüfung) kann die 3-monatige Mindestvormerkdauer entfallen. Das betrifft zum Beispiel:

- Schwangerschaft ab dem 4. Monat (Vorlage Eltern-Kind-Pass)
- Versorgung aus Notunterkünften
- Wohnungsverlust

8.2. Erhebungsverfahren

Im Erhebungsverfahren sind alle Kriterien zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse der Wohnungssuchenden und deren Wohnverhältnisse zu erfassen. Im Zuge der Erfassung wird festgestellt, ob die vorliegenden Kriterien erfüllt werden. Die Unterfertigung einer Datenschutzerklärung ist unabdingbar. Die Erfassung der Daten erfolgt durch die Sachbearbeiter:innen des Wohnservice.

8.3. Verlängerung des Antrages

Vor Ablauf eines Jahres muss der Antrag verlängert werden. Dies kann in schriftlicher Form, mündlich per Telefon oder nach persönlicher Vorsprache erfolgen. Bei Verlängerung sind die gesamten Einkommensnachweise des Vorjahres vorzulegen. Im Zuge der Verlängerung werden die Grundvoraussetzungen erneut geprüft und müssen erfüllt werden. Bei Nichtverlängerung wird der Antrag gegenstandslos.

8.4. Vergabe

Jede wohnungwerbende Person erhält drei Wohnungen angeboten. Eine dieser Wohnungen soll sich im angegebenen Stadtteil befinden. Die Wohnungsangebote können je nach Verfügbarkeit über eine längere Zeit erfolgen. Sollte binnen drei Tagen nach Angebot keine Zu- oder Absage oder sonstige Information im Wohnservice einlangen, wird das einer Ablehnung gleichgesetzt.

Die verfügbaren Wohnungen können zeitgleich mehreren Wohnungswerber:innen angeboten werden um die Leerstandszeiten zu reduzieren. Sollten sich zwei oder mehrere wohnungwerbende Personen für dieselbe Wohnung entscheiden, zählt der Zeitpunkt der Zusage. Bei Zuweisung einer Wohnung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten auf Notwendigkeiten (Lage, Lift, Balkon,...) Rücksicht genommen werden bzw. nur nach Vorlage entsprechender Nachweise. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erfüllung der Notwendigkeiten.

8.5. Vergabe von Bestandswohnungen und Wohnungen im Neubau

Die Vergabe der Bestandswohnungen erfolgt anhand der Vergaberichtlinien und der Punktereihung. Die Vergabe von Wohnungen in Neubauprojekten erfolgt mittels Sondervergabe nach Vorlage eines Grundsatzamtsberichtes.

9. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vergaberichtlinien als Wohnungswerber:innen vorgemerkt sind, werden gemäß den neuen Richtlinien neu gereiht. Mit Inkrafttreten der neuen Wohnungsvergaberichtlinien verlieren die am 17.05.2023 vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien ihre Gültigkeit.

Die neuen Vergaberichtlinien der Stadt Salzburg treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Salzburg in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt, sobald die technischen Voraussetzungen für die EDV-gestützte Anwendung gegeben sind. Ein Inkrafttreten in mehreren Etappen aufgrund technischer Anforderungen ist möglich.

Anhang I – Punktebewertung

1. Aktuelle Wohnsituation		PUNKTE
Überbelag	Pro fehlendem Zimmer 5, gedeckelt mit 20	5-20
Bewertung der Wohnung	Typ B	7
	Typ C	14
	Typ D	21
Wohnung zu teuer (Bruttomiete, inkl. BK, HK und Steuern)	Wohnkosten zw. 33 und 40 % des Einkommens einschl. Wohnbeihilfe	5
	Wohnkosten zw. 40 und 45 % des Einkommens einschl. Wohnbeihilfe	10
	Wohnkosten mehr als 45 % des Einkommens einschl. Wohnbeihilfe	15
Schichtarbeit	Fehlender Ruheraum	10
2. Persönliche Voraussetzungen		PUNKTE
Einkommen	Punkteberechnung laut Anhang II	0-50
Alleinerziehend	Nachweis, dass kein gemeinsamer Haushalt besteht	12
Hausstandsgründung	Personen unter 30 Jahre, die erstmalig einen eigenen Hausstand gründen	10
Wohnungswechsel aus gesundheitlichen Gründen (Nachweis: fachärztliches Gutachten)	Stufe 1	15
	Stufe 2	25
	Stufe 3 kein eigenständiges Verlassen/Betreten der Wohnung möglich	50
Behinderung, je nach Grad der Behinderung	50 – 60 %	4
	70 - 80 %	8
	90 -100 %	12
Punkte für Pflegegeldbezug	Pflegestufe 3	3
	Pflegestufe 4	4
	Pflegestufe 5	5
	Pflegestufe 6	6
	Pflegestufe 7	7
Dauer des Hauptwohnsitzes	Ab 5 Jahren je 1 Punkt, gedeckelt mit 15 Punkten	1-15
Beschäftigung am 1. und 2. Arbeitsmarkt	3 bis 5 Jahre	3
	5 bis 10 Jahre	6
	ab 10 Jahre	9
Lehrlingsbonus	Mehrfach möglich	6
3. Zusatzpunkte		PUNKTE
Deutschkenntnisse	Nachweise siehe Definition 11 Punkte je volljähriger Person	11
Min. 2 Jahre aktive ehrenamtliche Tätigkeit	Nachweis: Bestätigung des Vereines über 90 Std./Jahr	11
Wartezeit pro Jahr	7 Punkte pro Jahr	ab 7
4. Punkte für Notlagen		PUNKTE
Anstehender Wohnungsverlust	in den nächsten drei Monaten	30
wird aufgrund einer Trennung mit den Kindern eine andere Wohnung benötigt (Unterhaltsvereinbarung)		30
Aufenthalt in einer Notunterkunft und dringender Bedarf (baldiger Auszug)		30
Pensionszimmer		30
Obdachlosigkeit		50

**Anhang II – Punkteberechnung Einkommen;
Anpassung an den Ausgleichszulagenrichtsatz 2026**

50 Punkte	Einkommen unter € 1.230
45 Punkte	Einkommen zwischen € 1.231 und € 1.500
40 Punkte	Einkommen zwischen € 1.501 und € 1.800
35 Punkte	Einkommen zwischen € 1.801 und € 2.100
30 Punkte	Einkommen zwischen € 2.101 und € 2.400
20 Punkte	Einkommen zwischen € 2.401 und € 2.800
10 Punkte	Einkommen zwischen € 2.801 und € 3.333

Anhang III – Höchstzulässiges Einkommen

Haushaltsgröße	Einkommensobergrenze
eine Person	3.333,00
zwei Personen	5.000,00
drei Personen	6.000,00
vier Personen	7.000,00
fünf Personen	8.000,00
sechs Personen	9.000,00
mehr als sechs Personen	10.000,00